

BUNDESGERICHTSHOF

XII ARZ 6/90

BESCHLUSS

in Sachen

Martina T [REDACTED] geb. G [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
F [REDACTED] in der P [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], S [REDACTED]
Straße [REDACTED], F [REDACTED] in der
P [REDACTED] -

g e g e n

Reinhold T [REDACTED], M [REDACTED]platz [REDACTED], Fr [REDACTED] in
der O [REDACTED],

Antragsgegner

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 21. Februar 1990

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

I. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36
Nr. 6 ZPO setzt die Zustellung oder - falls nach den verfahren-
srechtlichen Vorschriften ausreichend - die Mitteilung
der das Verfahren in Gang setzenden Antragsschrift an den
Gegner voraus (Senatsbeschlüsse vom 5. März 1980 - IVb ARZ
8/80 - FamRZ 1980, 562 und vom 7. Oktober 1981 - IVb ARZ
556/81 - FamRZ 1982, 43). Daran fehlt es hier. Zwar ist dem
Antragsgegner im April 1988 das damals gestellte Prozeß-
kostenhilfegesuch der Antragstellerin mitgeteilt worden. Das
Prozeßkostenhilfeverfahren hat jedoch mit dem Beschluß des
Amtsgerichts - Familiengericht - Schwabach vom 15. Juni
1988, durch den Prozeßkostenhilfe versagt worden ist, sein
Ende gefunden. Ein Scheidungsantrag ist nicht zugestellt.

II. Für den Fall, daß erneut ein Antrag auf Prozeßko-
stenhilfe gestellt oder das Scheidungsverfahren rechtshängig

- 3 -

gemacht wird, weist der Senat vorsorglich darauf hin, daß die Abgabe der Sache an das Amtsgericht - Familiengericht - Frankenthal durch das Amtsgericht - Familiengericht - Schwabach vom 16. Januar 1990 keine Entscheidung über die Zuständigkeit darstellt, sondern allein dem Willen der Antragstellerin Rechnung trägt, der es freisteht, welches Gericht sie anrufen will. Es liegt daher keine Verweisung vor, die eine Bindungswirkung hätte entfalten können (vgl. Senatsbeschuß vom 5. März 1980 aaO S. 563). Welches Familiengericht zuständig ist, wird nach § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu beurteilen sein.

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)